

Verordnung betreffend Begleitung der Theologiestudierenden

(Stud. theol. Begleitung (Verordnung))

vom 26. März 1996

Der Kirchenrat,
gestützt auf Art. 31 K.Org. und in Ausführung von Ziff. 77 K.Org.¹,
erlässt die folgende Verordnung²:

§ 1 Aufgaben des Kirchenrates

- a) Der Kirchenrat ernennt für alle, die Theologie studieren oder sich an einer anerkannten Schule darauf vorbereiten und sich später von der Kantonalkirche für die Konkordatsprüfung³ empfehlen lassen möchten, einen Studienbegleiter oder eine Studienbegleiterin. Diese sollen der Schaffhauser Pfarrerschaft angehören und mit den Studierenden nicht verwandt sein.
- b) Der Kirchenrat pflegt den Kontakt zu den Studierenden, indem er sie und ihre Begleiter und Begleiterinnen von Zeit zu Zeit zu einer Aussprache einlädt.
- c) Der Kirchenrat kann Vorpraktika in unserem Kanton organisieren.
- d) Der Kirchenrat setzt die Entschädigung für die Vorpraktika und das Praktikum unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Konkordates fest⁴.

§ 2 Aufgaben der Begleitpersonen

- a) Begleiter und Begleiterinnen fördern und beraten die Studierenden in allen Fragen, die mit dem Studium und der Berufswahl zusammenhängen. Sie treffen sich mit den Studierenden mindestens einmal pro Semester zu einem Gespräch und besuchen sie auch einmal an ihrem Studienort.
- b) Sie klären - soweit nötig - die finanziellen Fragen und beraten die Studierenden in der Stipendienfrage⁵.
- c) Sie können dem Kirchenrat Antrag über die Prüfungsempfehlung stellen.

§ 3 Aufgaben der Studierenden

- a) Die Studierenden können dem Kirchenrat einen Vorschlag für eine Begleitperson unterbreiten⁶. Sie sollen ihre Begleitperson dann mindestens einmal pro Semester besuchen und ihr über den Verlauf ihrer Studien sowie über ihre Studienpläne berichten.
- b) Sie orientieren den Kirchenrat über die obligatorischen Vorpraktika sowie über das Praktikum und die zugehörigen Kurse. Vorschläge für einen Praktikumsort sind dem Kirchenrat frühzeitig einzureichen.

§ 4 Praktikumsregelung

¹ Für die Zulassung zur theologischen Prüfung vor der Konkordatsprüfungsbehörde KPB⁷ werden im Kanton Schaffhausen drei Praktika verlangt: ein Schulpraktikum, ein Vorpraktikum in der Gemeinde sowie ein Sozialpraktikum (entweder als Industrie- bzw. Betriebspraktikum oder als Diakoniepraktikum).

² Über die Anrechnung von Arbeit in fester Stellung entscheidet der Kirchenrat nach einem entsprechenden Gesuch der Studierenden.

³ Die Berichte über die Praktika sind mit den Begleitern oder Begleiterinnen zu besprechen⁸ und dem Kirchenrat einzureichen.

§ 5 Pfarramtliche Stellvertretungen durch Theologiestudierende

- a) Nach bestandem Propaedeutikum, den obligatorischen Vorpraktika und dem Besuch eines homiletischen und eines katechetischen Seminars kann der Kirchenrat Theologiestudierenden für höchstens 6 Monate eine volle pfarramtliche Stellvertretung übertragen⁹. Für eine Gottesdienstvertretung ist das katechetische Seminar keine Voraussetzung¹⁰.
- b) Der Kirchenrat erteilt den Studierenden, gestützt auf Ziff. 79 K.Ord.¹¹, dafür die Erlaubnis zur Ausübung der pfarramtlichen Dienste.
- c) Der Studienbegleiter oder die Studienbegleiterin¹² berät die Studierenden auch bei diesen Stellvertretungen.
- d) Die Besoldung wird nach geltenden Ansätzen für Stellvertretungen ausgerichtet¹³.

§ 6 Vorzeitige Auflösung der Studienbegleitung

Studierende sowie ihre Begleiter oder Begleiterinnen haben das Recht, bei grösseren persönlichen Differenzen dem Kirchenrat die Auflösung des Begleitverhältnisses und die Bestimmung einer neuen Begleitung zu beantragen.

§ 7 Konkordat

Im übrigen gelten die Bestimmungen, die die Konkordatsprüfungsordnung festgelegt hat¹⁴.

§ 8 Schlussbestimmungen

Dieser Erlass¹⁵ tritt auf den 1. Juli 1996 in Kraft und ersetzt alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen, insbesondere den Erlass Nr. 622 über die Ordnung des Verhältnisses Theologiestudent - Studienpatron - Kirchenrat vom 19. August 1976.

Schaffhausen, 26. März 1996

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Andreas Egli
Der Sekretär: Matthias Gafner

¹ Heute: Art. 109 KO (RS 201.200)

² Bezeichnung des Erlasses geändert 20.03.2012 durch die Verordnung RS 201.201; vorher: "Reglement"

³ zu den Konkordatsprüfungen siehe link zu "Konkordat" RS 801.111

⁴ RS 406.211

⁵ siehe RS 406.212 und 603.112

⁶ Art. 109 Abs. 2-4 KO (RS 201.200)

⁷ zu den Konkordatsprüfungen siehe Link zu "Konkordat" in RS 801.111

⁸

Art. 109 Abs. 2 KO (RS 201.200)

⁹ Siehe Verordnung RS 403.211

¹⁰ siehe auch Vermittlung Art. 155 KO (RS 201.200)

¹¹ heute sinngemäss Art. 87 Abs. 3 KO sowie im Einzelfall Art. 19 KO (RS 201.200)

¹² Art. 109 Abs. 2 KO (RS 201.200)

¹³ RS403.213

¹⁴ Siehe Link zu "Konkordat" in RS 801.111

¹⁵ Verordnung, neue Bezeichnung durch Ziff. 3 der Verordnung RS 201.201